

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25

Ausgegeben Oppeln, den 18. Juni 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 28, 29, 30 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 13 und 14 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 243; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Blüth, Kr. Oppeln, S. 244; Einlösung der Zinscheine und Bezug neuer Zinscheinbogen der Preuß. Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, S. 247; Warnung vor dem Genieß eisalter Mineralwässer, S. 249; III. Nachtrag zum Statut der Prov.-Kassakasse für die Provinz Schlesien, S. 249; Auffündigung von ausgelosten 4% und 3 1/4% Rentenscheinen der Provinz Schlesien, S. 250; Anmeldung zur Tabaksteuer, S. 252; Ausfertigung von Begleitscheinen II durch das Zollamt II in Sohrau, S. 252; Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst, S. 252; Einlösung fälliger Zinscheine zu Schles. landwirtsch. Wandbriefen, S. 252; die Rechnung über den Sicherheitsfonds der auf bäuerliche Grundstücke ausgefertigter landwirtsch. Wandbriefe, S. 252; Briefschaften S. 253; Personalnachrichten, S. 253; erledigte Schulstellen, S. 254; Sonderbeilage, enthaltend: Bestimmungen zur Ausführung der §§ 8 und 9 des Gesetzes, betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstvermögensverbesserungen.

Reichsgesetzblatt.

551. Die Nummer 28 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3612 das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen, vom 1. Juni 1909, und unter

Nr. 3613 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Australischen Bundes zu der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 26. Mai 1909.

552. Die Nummer 29 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3614 das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und des Hinterbliebenenversicherungsfonds, vom 1. Juni 1909, unter

Nr. 3615 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 27. Mai 1909, unter

Nr. 3616 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Strinmekbetrieben), vom 31. Mai 1909, und unter

Nr. 3617 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 2. Juni 1909.

553. Die Nummer 30 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3618 das Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 1. Juni 1909.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

554. Die Nummer 13 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10954 das Pfarrbesoldungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, vom 26. Mai 1909, unter

Nr. 10955 die Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 26. Mai 1909, unter

Nr. 10956 das Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 26. Mai 1909, und unter

Nr. 10957 die Verordnung über das Inkrafttreten von Kirchengesetzen wegen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der evangelischen Geistlichen, vom 26. Mai 1909.

555. Die Nummer 14 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10958 das Gesetz, betreffend Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1909, vom 2. Juni 1909, und unter

Nr. 10959 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1909, vom 2. Juni 1909.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

556.

Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft Flönitz in Flönitz,
im Kreise Oppeln.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Flönitz und Bogyschütz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Unterhaltung der darauf von der Oberstrombauverwaltung nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungs- und Baurats Woffram und des Regierungsbaumeisters Kleinschmidt vom 22. Januar 1909 ausgeführten Entwässerungsanlagen zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. Zu der zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhalten der Vorsteher der Genossenschaft und der Meliorationsbaubeamte; sie sind von ihnen aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Flönitz“ und hat ihren Sitz in Flönitz.

§ 3. Die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen, die hierzu von der Oberstrombauverwaltung einen einmaligen baren Zuschuß von fünftausend Mark erhält.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Der Genossenschaft liegt es ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiet, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis

von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes unterhalten.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Besitze des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmäße durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen.

Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge bezutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich in dem Meliorationsplan bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit kein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskaffen, und zwar in der Weise, daß für je ein angefangenes ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem in § 6 bestimmten Vorteilsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsrüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Mittelgentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Mittelgentümer an der Abstimmung, so gelten die Nicht erschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht

- aus
- a) einem Vorsteher,
 - b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Ausstagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juri ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbeförde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbeförde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Auß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschiedenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Restorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenträumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstößenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Pro-

tololle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Veränderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundflächenregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In

dießen Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegewählten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Oppeln aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten

zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 17. Mai 1909.

(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage Wesener.

I. B. II. b. 3181/09. Ib. XIX. 2369.

557.

Bekanntmachung
über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsguldverschreibungen.

I. (1) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsguld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markt-
straße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Zigerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisstellen und hauptamtlich verwaltete Forststellen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Unteinstellen der Verwaltung der indirekten Steuern,

sofern die vorhandenen Varmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinscheine der preussischen Staats- und der Reichsguld können allgemein stattbaren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatsbahnenverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelandeten direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme, sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind.

Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zins Scheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zins Scheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgroßverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankguthaben erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Ueberwindung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zins Scheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigten Erneuerungsscheine (Zins Scheinlesten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zins Schein Einlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischer Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Diamantstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zins Scheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vorbeude von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erstellt dem Eintreter eine Empfangsbcheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwerthbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zins Scheinbogen ist diese Empfangsbcheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den

darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Eintreter der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbcheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbcheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zins Scheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Eintretern statt einer förmlichen Empfangsbcheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zins Scheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zins Scheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Ausendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierzu von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als postpflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehr mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Bevollmächtigten überbracht und die neuen Zins Scheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird über etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldentilgung maßgebenden Bestimmungen bereitwillig Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zins Scheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zins Scheinbogen, abhanden gekommene oder verlichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern, sowie sonstigen zur Ausnahme amtlicher Bekannt-

machungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler. Der
In Vertretung. Finanzminister.
von Stengel. Hr. v. Rheinbaben.
R. M. I. 6350/II. 2989/III. 5820.
R. Sch. A. I. 2700. — R. I. 2262.

558. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen etc. selbgehaltene Mineralwässer, wie Selterier, Soda-Basser u. a. m., an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werde und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgeboren ersehe ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Auslande gefälligst anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Celsius abzugeben und das Publikum vor dem Genuße eisalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinisch-Angelegenheiten.
gez. Hoffe.

An den königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Dr. von Bitter, Hochwohlgeboren zu Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von Neuem
in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 8. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Graf von Stosch.

II. XXV. 5342.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

559. III. Nachtrag
zum Statut der Provinzial-Hilfskasse für die
Provinz Schlesien.

I. Der Absatz 2 zu § 4 des Statuts wird
dahin abgeändert:

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haftet neben den der Provinzial-Hilfskasse gehörigen Darlehnsforderungen, dem Stammvermögen und dem Reservefonds der Provinzialverband von Schlesien mit seinem gesamten Vermögen und seiner Steuerkraft. Die Haftung des Provinzialverbandes

erstreckt sich auch auf alle bisher schon ausgegebenen Obligationen.

II. Der § 7 des Statuts erhält folgenden
Zusatz:

Zur Beilegung von Hausgrundstücken können auch Darlehne ohne Amortisation auf bestimmte Zeit unter Ausschluß der Kündigung von Seiten der Hilfskasse — abgesehen von den Fällen der §§ 24, 25 des Statuts — gegeben werden.

III. Der Absatz 1 zu § 23 des Statuts wird dahin abgeändert:

Die Hilfskasse ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation oder auf bestimmte Zeit geliehenen Kapitals 6 Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen. Jedoch steht ihr das Recht zu, bei den auf bestimmte Zeit ausgegebenen Darlehen das dem Schuldner zustehende sechsmonatige Kündigungsrecht auf gewisse Zeit auszuschließen. Teilzahlungen nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung anzunehmen, hängt von dem Ermessen der Hilfskasse ab.

IV. Der § 27 des Statuts erhält folgende
Fassung:

Zur Deckung etwaiger Verluste aus den Darlehnsgeheimnissen der Provinzial-Hilfskasse werden jährlich von dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse vorweg 40 000 Mark abgesetzt und aus denselben ein Reservefonds gebildet.

Der Reservefonds soll bis zur Höhe von 5% des Betrages der ausgegebenen Darlehne angesammelt und nach stattgehabten Verwendungen auf diese Höhe ergänzt werden. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so findet eine weitere Speisung desselben nicht mehr statt.

Ferner werden von dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse jährlich vorweg 20 000 Mark zur Bildung eines besonderen Fonds zur Beschaffung der Mittel zur Einlösung des gemäß § 4 der Ordnung für die Ausgabe verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfskasse vorgeschriebenen 1 Prozentes der im Umlauf befindlichen Obligationen abgesetzt. Die Mittel dieses Fonds sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die alljährlich eingehenden Tilgungsraten und Kapitalrückzahlungen infolge der ohne Amortisation ausgegebenen Darlehne zur Einlösung des einen Prozentes der im Umlauf befindlichen Obligationen nicht ausreichen sollten.

Die Beträge des Reservefonds und des besonderen Fonds zur Beschaffung der Mittel zur Einlösung von Obligationen sind alljährlich durch die Rechnung unter den Passivis nachzuweisen.

Zu übrigen werden die Zinsüberschüsse nach Maßgabe des § 29 verwendet.

Breslau, den 17. März 1909.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien,
Victor Herzog von Ratibor.
Vdtg. 137.

Der vorstehende III. Nachtrag zu dem Statut der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien vom 14. März/21. Juni 1891 wird hierdurch auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 genehmigt.

Berlin, den 21. Mai 1909.

(L. S.)

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Freiherr von Moltke.

von Rheinbaben.
Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Arnim.

Genehmigung.

§. M. I. 6033.

M. f. U. L. V. He. 2413.

M. d. Z. IV a. 442.

476. Auffündigung
von ausgelassenen 4% und 3 1/2% Renten-
briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1909 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.
275 Stück Lit. A à 3000 Mark
(1000 Taler).

Nr. 19. 162. 212. 222. 250. 362. 406. 496.
515. 617. 718. 1017. 1037. 1084. 1346. 1578
1607. 1815. 1985. 2065. 2084. 2093. 2194.
2281. 2332. 2389. 2462. 2492. 2552. 2611.
2827. 2840. 3020. 3123. 3161. 3170. 3182.
3274. 3368. 3513. 3584. 3595. 3671. 3682.
4174. 4191. 4339. 4688. 5080. 5223. 5315.
5490. 5516. 5583. 5852. 5985. 6163. 6215.
6237. 6567. 6654. 6667. 6755. 6828. 6873.
7014. 7084. 7150. 7338. 7378. 7565. 7590.
7617. 7736. 7877. 8115. 8138. 8179. 8256.
8309. 8343. 8401. 8502. 8514. 8582. 8586.
8588. 8697. 8785. 8788. 8977. 9144. 9242.
9708. 9834. 9855. 9867. 9973. 10176. 10214.
10302. 10731. 10734. 10740. 10949. 11122.
11138. 11731. 11840. 11993. 12063. 12132.
12414. 12679. 12720. 12824. 12958. 13001.
13041. 13091. 13111. 13128. 13323. 13380.
13605. 13687. 13709. 13803. 13883. 14012.
14329. 14360. 14383. 14404. 14572. 14869.
15265. 15280. 15346. 15604. 15904. 16221.
16256. 16334. 16409. 16508. 16687. 16747.
16866. 17429. 17640. 17733. 17792. 17906.
17915. 17944. 17964. 18440. 18497.
18510. 18553. 18572. 18860. 19174. 19229.
19244. 19396. 19529. 19634. 19743. 20154.

20196. 20411. 20446. 20543. 20586. 20842.
21009. 21031. 21080. 21192. 21231. 21419.
21634. 21679. 21701. 21763. 21781. 22075.
22101. 22133. 22294. 22334. 22419. 22666.
22689. 22699. 22706. 22958. 23248. 23278.
23596. 23907. 23928. 23934. 23943. 24166.
24206. 24233. 24261. 24263. 24306. 24313.
24335. 24345. 24572. 24664. 24684. 24796.
24965. 25028. 25227. 25233. 25443. 25449.
25465. 25523. 25567. 25573. 25632. 25818.
25832. 25844. 25958. 25999. 26153. 26247. 26499.
26803. 26841. 26880. 27000. 27070. 27170.
27248. 27397. 27510. 27514. 27521. 27623.
27654. 27787. 27811. 27933. 27939. 27940.
27950. 28201. 28237. 28249. 28522. 28525.
28703. 28722. 28770. 28980. 28992. 29013. 29068.
29082. 29119. 29152. 29355. 29387. 29449.

69 Stück Lit. B à 1500 Mark
(500 Taler).

Nr. 607. 820. 844. 939. 1039. 1295. 1445.
1461. 1514. 1628. 1653. 1663. 1673. 1765.
1843. 1907. 2026. 2234. 2362. 2468. 2499.
2804. 2884. 2968. 2999. 3274. 3293. 3365.
3460. 3469. 3606. 3724. 3735. 3816. 3923.
3959. 4003. 4057. 4062. 4122. 4313. 4407.
4505. 4574. 5028. 5075. 5169. 5513. 5832.
5979. 6163. 6266. 6268. 6372. 6460. 6526.
6641. 6647. 6675. 6703. 6795. 6933. 7010.
7333. 7348. 7366. 7386. 7392. 7398.

273 Stück Lit. C à 300 Mark
(100 Taler).

Nr. 111. 295. 423. 504. 829. 862. 865.
1021. 1054. 1347. 1391. 1423. 1547. 1591.
1608. 1823. 1907. 1982. 2052. 2054. 2056.
2090. 2151. 2266. 2438. 2507. 2553. 2580.
2729. 2781. 3017. 3318. 3427. 3515. 3737.
3816. 3924. 4043. 4085. 4290. 4361. 4529.
4579. 4632. 4750. 4797. 4879. 4946. 4947.
5035. 5128. 5351. 5501. 5710. 5723. 5765.
5882. 5884. 5923. 5937. 5992. 6394. 6426.
6534. 6584. 6633. 6865. 6931. 7032. 7036.
7192. 7321. 7340. 7523. 7759. 8003. 8029. 8125.
8844. 9127. 9287. 9497. 9566. 9608. 10163.
10168. 10258. 10263. 10357. 10468. 10520.
10650. 10867. 10899. 10922. 10932. 10972.
11136. 11190. 11433. 11485. 11524. 11528.
11625. 11670. 11758. 12086. 12191. 12598.
12645. 12664. 12674. 12704. 12812. 12815.
12849. 12870. 13062. 13225. 13619. 13704.
13863. 13865. 13927. 13966. 14168. 14306.
14518. 14554. 14630. 14643. 14650. 14752.
14916. 15037. 15308. 15356. 15489. 15638.
15772. 15952. 16063. 16122. 16142. 16265.
16370. 16450. 16452. 16593. 16795. 16810.
16812. 16835. 16958. 16994. 17023. 17039.
17098. 17138. 17296. 17468. 17617. 17829.
17842. 17987. 18195. 18203. 18214. 18358.
18510. 18534. 18707. 18823. 18933. 19143.

19173.	19297.	19677.	19753.	19814.	19901.
19966.	20173.	20350.	20442.	20509.	20553.
20608.	20634.	20655.	20793.	20935.	21055.
21058.	21120.	21144.	21283.	21335.	21349.
21437.	21541.	21714.	21869.	21898.	21998.
22035.	22038.	22070.	22088.	22103.	22164.
22182.	22357.	22362.	22454.	22803.	22977.
23388.	23428.	23877.	23963.	23966.	24039.
24130.	24192.	24391.	24434.	24600.	24757.
24759.	24928.	25085.	25416.	25558.	25686.
25717.	25875.	26059.	26111.	26174.	26236.
26308.	26342.	26379.	26512.	26586.	26714.
26763.	26782.	26991.	27032.	27128.	27226.
27285.	27295.	27304.	27369.	27412.	27417.
27429.	27437.	27448.	27482.	27552.	27563.
27576.	27581.	27584.	27589.	27596.	27620.
27621.	27628.				

**218 Stück Lit. D à 75 Mark
(25 Taler)**

Nr. 179.	311.	675.	714.	835.	1012.	1144.	
1184.	1389.	2002.	2327.	2612.	2682.	2701.	2717.
2915.	3081.	3291.	3432.	3696.	3768.	3844.	3994.
4187.	4339.	4348.	4434.	4508.	4582.	4677.	4755.
4793.	4840.	4858.	4921.	4936.	5226.	5273.	5322.
5491.	5614.	5619.	5717.	5738.	5921.	6184.	6227.
6396.	6474.	6625.	6688.	6990.	7090.	7256.	7324.
7352.	7389.	7482.	7853.	7911.	7999.	8031.	8132.
8173.	8365.	8376.	8521.	8526.	8534.	8577.	8711.
8879.	9108.	9141.	9229.	9236.	9338.	9530.	9741.
9776.	9788.	9840.	10056.	10060.	10081.	10221.	
10237.	10276.	10300.	10476.	10553.	10709.		
10729.	10844.	11047.	11279.	11381.	11550.		
11587.	11693.	11802.	11829.	12048.	12082.		
12116.	12204.	12320.	12645.	12901.	13015.		
13020.	13160.	13181.	13508.	13517.	13820.		
13943.	13974.	13992.	14082.	14096.	14239.		
14269.	14308.	14369.	14449.	14631.	14728.		
15161.	15236.	15458.	15742.	15770.	15789.		
15930.	15995.	16150.	16164.	16548.	16687.		
16747.	16761.	16797.	16826.	16897.	17083.		
17106.	17201.	17323.	17327.	17359.	17362.		
17419.	17556.	17574.	17781.	17965.	17995.		
18025.	18027.	18060.	18300.	18407.	18426.		
18770.	18854.	18989.	19196.	19286.	19361.		
19772.	19780.	19813.	19849.	19882.	19975.		
20029.	20064.	20141.	20168.	20217.	20301.		
20424.	20543.	20557.	20592.	20643.	20662.		
20675.	20682.	20710.	20793.	20830.	20918.		
20965.	20984.	20996.	21028.	21040.	21080.		
21087.	21136.	21137.	21141.	21155.	21255.		
21327.	21398.	21452.	21466.	21487.	21564.		
21630.	21641.	21652.	21653.	21658.	21680.		

2 Stück Lit. E à 30 Mark (10 Taler).
Nr. 22214. 22252.

II. 3 1/2% Rentenbriefe.

21 Stück Lit. L à 3000 M. Nr. 25.	26.	77.	95.					
141.	176.	290.	316.	332.	406.	426.	435.	
505.	531.	551.	635.	776.	831.	865.	885.	964.

- 1 Stück Lit. M über 1500 M. Nr. 83.
3 Stück Lit. N à 300 M. Nr. 363. 707. 947.
1 Stück Lit. P über 30 M. Nr. 109.
1 Stück Lit. T über 75 M. Nr. 2.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe vom **1. Oktober 1909** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom **1. Oktober 1909** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unsrer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin Klosterstraße Nr. 76, in den Vormittagstunden von 9—12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis E müssen die Zinsscheine Reihe 8 Nr. 7—16 und Erneuerungsscheine, den unter II aufgeführten Rentenbriefen L—P die Zinsscheine Reihe III Nr. 5—16 und Erneuerungsscheine, den Rentenbriefe Lit. T die Zinsscheine Reihe II Nr. 2—16 und Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelassen und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1909** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingekleiderten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verlossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht präsentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe:

- den 1. April 1899 Lit. C Nr. 11805.
den 1. Oktober 1899 Lit. D Nr. 549.
den 1. Oktober 1900 Lit. B Nr. 2076.
den 1. Oktober 1901 Lit. D Nr. 7878.
den 1. Oktober 1902 Lit. D Nr. 12059.
den 1. April 1904 Lit. A Nr. 24046.
den 1. Oktober 1905 Lit. D Nr. 1924.
den 1. April 1907 Lit. A Nr. 329. 11682.
16773. 25042. Lit. B Nr. 5109. Lit. C Nr. 9679. 12076. 12186. 24012. 24690. 27061. 27457. Lit. D Nr. 2059. 4736. 5075. 5845. 6102. 9040. 15080. 15101. 17084. 18659. 20587. 20997. 21400. 21469.

II. Zu 3 1/2 %:

den 2. Januar 1905 Lit. II Nr. 153.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. Mai 1909.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

540. Bekanntmachung. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzt und behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablauf des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau schriftlich anzuzeigen, und daß in betrefi der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden muß.

Breslau, den 4. Juni 1909.

Oberzolldirektion.

S y.

B. Nr. 3479.

560. Bekanntmachung. Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 28. v. Mik. III. 7454 dem Hollant II Sobrau OS., Hauptamtsbezirk Gleiwitz, die Befugnis zur Erledigung von Begleiterscheinungen II über inländisches Salz beigelegt.

Breslau, den 10. Juni 1909.

Königliche Oberzolldirektion.

S y.

661. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 2., 3. und 4. September d. J. stattfindenden Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Anruchsblatt Stück 35 für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 14. Juni 1909.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

562. Die am 25. Juni 1909 fälligen**Zinsscheine zu Schlesischen landwirtschaftlichen Pfandbriefen**

werden nach Fälligkeit eingelöst:
bei der **Generallandschaftskasse** in Breslau,
bei der **Schlesischen landwirtschaftlichen Bank** in Breslau, Zwingerstraße Nr. 22,
bei der **Königlichen Hauptseehandlungskasse** in Berlin, Jägerstraße Nr. 21,
bei der **Rur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse** in Berlin, Wilhelmplatz Nr. 6, und
bei der **Preussischen Zentralgenossenschaftskasse** in Berlin O 2, Am Zeughaus 2,
zu jeder Zeit,

bei den Schlesischen Fürstentumslandschaften in besonders von denselben bekannt zu machenden Tagen und bei den Fürstentumslandschaften, bei welchen Geschäftsstellen der landwirtschaftlichen Bank bestehen, nämlich in **Fauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Reiffe** und **Dels** durch dieselben zu jeder Zeit.

Die Zinsscheine sind nach Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungstellen ausgegeben werden.

Breslau, am 15. Juni 1909.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

563. Bekanntmachung. Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnung über den

Sicherheitsfonds

der auf nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgefertigten landwirtschaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1908 bis Ende März 1909 von dem durch Mitgliedsbeteiligte der Darlehensschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Schlesischen Landschaft geprüft und abgenommen worden ist. Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriefe lit. D

- a) der Bestand am 31. März 1908 4894000 Mk. in Pfandbriefen, 18800 Mk. in Forderungen und 2929,86 Mk. in bar;
- b) die neue Jahreseinnahme 26200 Mk. in Pfandbriefen und 179068,31 Mk. in bar;
- c) die Jahresausgabe dagegen 5000 Mk. in Pfandbriefen und 177408,22 Mk. in bar.

Am 31. März 1909 ist hiernach ein Bestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von 4915200 Mk. in Pfandbriefen, 18800 Mk. in Forderungen und 4589,95 Mk. in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe lit. D

neben den auf den beliehenen Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehenshypotheken der Landtschaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe lit. D betrug am 31. März 1909 12087586,21 Mk. Die verzinsliche Schuld auf dem nicht inkorporierten (häuerlichen) Grundigentum besteht in 43134900 Mk. 3prozentigen Pfand-
146740700 Mk. 3½prozentigen } brieften
17633500 Mk. 4prozentigen } lit. D.
Breslau, den 27. Mai 1909.
Schlesische Generallandschaftsdirektion.

564. Viehheuchen.

Festgestellt.

Influenza. Kreis Groß-Strehlitz: Pferdebestand des Gerbermeisters Josef Piela in Ujest; besgl. Pferd des Stellenbesizers Johann Matusch in Oberwitz.

565. Personalsnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Note Adlerorden III. Klasse mit der Schleife dem Landschaftsdirektor, Rittergutsbesitzer Theodor Stoebe auf Schweinsdorf, Kreis Neustadt OS.;

der königliche Kronenorden III. Klasse dem Landgerichtsdirektor a. D. Geheimen Justizrat Richard Stephan zu Salzbrunn, Kreis Waldenburg, bisher in Neisse;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Kreischauffeurwärter Franz Kucharz zu Emorkau, Kreis Ratibor, dem Steiger August Winczyk zu Bleschowa, Kreis Tarnowitz, dem Oberaufseher Friedrich Flemming zu Mieschowitz, Kreis Beuthen, dem Maschinenoberwärter Johann Goy zu Schoppinik, Kreis Tarnowitz, dem bisherigen Fördermaschinenwärter Engelbert Klimsch zu Janow, Kreis Tarnowitz, dem Maschinenwärter Franz Polohet zu Zawobzie, Kreis Tarnowitz, dem bisherigen Waschauffeher Theodor Kuhna zu Stresenhain, Kreis Beuthen, dem Oberhauer Thomas Kubischik, dem Invaliden Anton Nowak, beide in Beuthen OS., dem bisherigen Oberhauer Johann Prochazki zu Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, den Häuern Josef Karach zu Naclo, Kreis Tarnowitz, und Franz Miodel zu Orzech, Kreis Tarnowitz, dem Aufferber Karl Drziska zu Tarnowitz, dem pensionierten Bahnwärter Johann Czymbik zu Friedewalde, Kreis Grottkau, dem pensionierten Oberbriefträger Georg Bank in Klein-Kottorz, Kreis Oppeln, dem pensionierten Postpächter

Anton Heide in Neisse, dem Schäfer Bartholomäus Plätsche in Sacrau, Kreis Groß-Strehlitz, dem Guttschmiedemeister Karl Ilka in Borutin, Kreis Ratibor.

Den Charakter als Kommissionsrat: dem Theaterdirektor Julius Kießinger in Königshütte OS.

Ernannt: der Seminarlehrer Volkmer zu Radowitz zum Regierungs- und Schulrat in Oppeln.

Berufen: der Katasterzeichner Schink in Cosel nach Bergheim, Regierungsbezirk Cöln.

Bestätigt: der Stadtrat Justizrat Badrian zu Kattowitz als stellvertretender Vorsitzender des Stadtausschusses für die Dauer seines Amtes als Stadtrat, der praktische Arzt Dr. Bruno Sagalla, der Fabrikbesitzer Felix Schuster und der Kaufmann Bernhard Guttman in Kattowitz als unbefoldete Stadträte für eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Angestellt: der Strafanstaltsaufseher Ernst Langner und der Strafanstaltsaufseher Roman Kalisch in Groß-Strehlitz.

Vom königlichen Konsistorium.

Die Bestallung des Pfarrers Friedrich Schwender aus Saabor zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Königshütte mit dem Sitze in Schwientochlowitz, Diöze Gletwitz, ist bestätigt und sein Eintritt in dieses neue Amt auf den 1. Juli 1909 festgesetzt worden.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Hauptlehrer: Alfred Bammert in Juzella Kreis Oppeln.

Lehrer: Paul Kowarsch aus Telskrub, Kreis Rosenberg, in Wendrin, Kreis Rosenberg, Otto Büffel in Königshütte OS., Edward Schikora in Bieschowa, Kreis Tarnowitz, Max Bahr aus Koblau, Kreis Ratibor, in Rabzionkau, Kreis Tarnowitz, Julius Schwetse in Plawnowitz, Kreis Gletwitz, Johann Elsner aus Langendorf, Kreis Neisse, in Heizingendorf, Kreis Neisse, Max Wasniza aus Bilgendorf, Kreis Tarnowitz, in Mikultschütz, Kreis Tarnowitz, Karl Teuber aus Birtultau, Kreis Rybnik, in Oschin, Kreis Rybnik, Max Hadamus aus Schoffischütz, Kreis Rosenberg, in Telskrub, Kreis Rosenberg, Rudolf Klimm in Ober-Elguth, Kreis Kreuzburg, Bernhard Breitter aus Pluder, Kreis Lublinitz, in Strzidlowitz, Kreis Lublinitz.

Schwestern: Luise Krause aus Sohznitz, Kreis Zabrze, in Mikultschütz, Kreis Tarnowitz, Marie Viehler in Rogozsina, Kreis Rybnik, Elisabeth Calgeer in Gr.-Kauden, Kreis Rybnik, Klara Vanger in Chroszczütz, Kreis Oppeln, Gertrud Punde in Lipine, Kreis Beuthen,

Margarethe Engelmaier in Mathesdorf, Kreis Jabrze.

Technische Lehrerinnen: Frieda Berger in Bismarckhütte, Kreis Beuthen, Hedwig Kozur in Oppeln.

Uebertragen die Verwaltung einer Lehrerstelle: den Lehrern Hertel aus Koslow, Kreis Gleiwitz, in Gr. Dubensko, Kreis Rybnik, Alfred Grund aus Schlauswitz, Kreis Ratibor, im Schulverbande Bielschowitz-Paulsdorf-Kunzendorf, Kreis Jabrze, Josef Klinger aus Urbanowitz, Kreis Pleß, in Alt-Schalowitz, Kreis Oppeln, Heller aus Flosie, Kreis Falkenberg, in Friedland OS., Josef Franz aus Haatsch, Kreis Ratibor, in Köberwitz, Kreis Ratibor;

den Schulamtsbewerbern: Emanuel Riesner aus Polnisch Wette, Kreis Meisse, in Wikupitz, Kreis Jabrze;

den Schulamtsbewerberinnen: Ludmilla aus Ludwigsdorf, Kreis Neurode, in Boronow, Kreis Lublin.

Auf eigenen Antrag entlassen: Lehrer Viktor Willimsky in Rybnik und Wilhelm Ziebilz in Haselvorwerk, Kreis Neustadt OS.

Vom königlichen Provinzial-Schulkollegium, Ernannt: zum Oberlehrer am königlichen Gymnasium zu Pleß der wissenschaftliche Hilfslehrer Arthur Sorge in Pleß.

Bestätigt: die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts und Pfarrvikars a. D. Johannes Runge zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Ratibor.

Erledigte Schullehrerstellen.

566. Hauptlehrer- und Organistenstelle in Steinau OS.; zu besetzen am 1. Oktober 1909. Grundgehalt 1800 Mark, Alterszulagensatz 130 Mark, Dienstwohnung.

Erste Lehrer- und Organistenstelle in Neustadt OS.; zu besetzen am 1. September 1909. Grundgehalt 1500 Mark, Alterszulagenatz 130 Mark, Dienstwohnung, außerdem 225 M. für Gemeindeschreiberei und 106 M. für das Ständesamt.

Lehrerstelle an der katholischen Schule in Kamitz, Kreis Meisse; zu besetzen am 1. Juli 1909. Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagenatz 150 Mark, freie Familienwohnung.

Erste Lehrer- und Organistenstelle an der katholischen Schule in Ludwigsdorf, Kreis Meisse; zu besetzen am 1. Oktober 1909.

Grundgehalt 1600 Mark, Alterszulagenatz 130 Mark, freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der §§ 8 und 9 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstinkommensverbesserungen, habe ich, der Finanzminister, die nachstehend abgedruckte Verfügung erlassen. Indem wir diese Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, weisen wir die Gemeinde- und Gutsvorstände noch besonders darauf hin, daß nach § 9 des Gesetzes die Steuerzuschläge bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an Kommune oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben sowie bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke außer Betracht zu bleiben haben.

Berlin, den 26. Mai 1909.

Der Finanzminister.
Fhr. v. **Reichbaben.**

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Holz.

Nach §§ 8 und 9 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstinkommensverbesserungen, sind vom 1. April 1909 ab von allen Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 1 200 M und von allen Ergänzungssteuerpflichtigen Steuerzuschläge zu erheben, welche betragen:

I. Bei der Einkommensteuer:

- a) für die physischen Personen, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und die Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht

in den Einkommensteuerebenen von mehr als	1 200	bis	3 000	M	5 %
"	"	"	3 000	"	10 %
"	"	"	10 500	"	15 %
"	"	"	20 500	"	20 %
"	"	"	30 500	M	25 %

- b) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

in den Einkommensteuerebenen von mehr als	1 200	bis	3 000	M	7,5 %
"	"	"	3 000	"	15 %
"	"	"	10 500	"	22,5 %
"	"	"	20 500	"	30 %
"	"	"	30 500	M	40 %

c) für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften	in den Einkommensteuerebenen von mehr als	1 200 bis	3 000 <i>M.</i>	10 ⁰ / ₁₀₀
			3 000	20 ⁰ / ₁₀₀
			10 500	30 ⁰ / ₁₀₀
			20 500	40 ⁰ / ₁₀₀
			30 500 <i>M.</i>	50 ⁰ / ₁₀₀ .

II. Bei der Ergänzungssteuer

25 Prozent

der zu entrichtenden Steuer.

Die bei den Jahresbeträgen der Steuerzuschläge sich ergebenden, nicht durch zwanzig teilbaren Pfennigbeträge werden nach unten auf den nächsten, durch zwanzig teilbaren Pfennigbetrag abgerundet.

Steuerpflichtige, deren Steuerjahr auf Grund des § 19 oder § 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, haben den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerebene, die dem ermäßigten Steuerjahr entspricht, zu entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Die Höhe der Steuerzuschläge berechnet sich nach Maßgabe der als Anlage 1 bis 4 hier beigefügten Tarife.
2. Tritt nachträglich die Erhöhung oder Ermäßigung eines veranlagten Steuerjahres ein, sei es — z. B. infolge einer Rechtsmittelenentscheidung — vom Anfange des Steuerjahres, oder von einem späteren Monatserteil ab, so zieht dies von dem gleichen Zeitpunkt ab die entsprechende, von Amts wegen zu bewirkende Erhöhung oder Ermäßigung des Zuschlages von selbst nach sich.
3. Die Abrundung auf einen durch zwanzig teilbaren Pfennigbetrag tritt nur bei den Jahresbeträgen der Steuerzuschläge ein. Wenn bei Steuerabgängen und dergleichen mehr die Berechnung von Steuermonatsraten erforderlich ist und sich hierbei Pfennigbeträge ergeben, wird nicht abgerundet. Steht also z. B. ein Steuerjahr von 146 *M.* mit einem Zuschlage von 14 *M.* 60 *Sf.* in Frage, so beträgt eine Monatsrate $\frac{160 \text{ M. } 60 \text{ Sf.}}{12}$, das sind 13 *M.* 38 *Sf.*
4. In den Fällen des § 71 des Einkommensteuergesetzes wird der außer Hebung zu setzende Steuerbetrag ohne Rücksicht auf den Steuerzuschlag berechnet. Nur dem zu erhebenden Steuerbetrage ist der dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen entsprechende Zuschlag hinzuzurechnen.
5. Die Steuerpflichtigen werden von der Höhe der zu entrichtenden Steuerzuschläge nicht durch die Veranlagungsscheine, sondern durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt. Zu diesem Zwecke läßt jeder Vorsitzende der Veranlagungskommission sogleich nach der Veröffentlichung des Gesetzes, betreffend die Vereinstellung von Mitteln zu Dienstleistungsverbesserungen, in der Gesetzesammlung eine Bekanntmachung in diejenigen öffentlichen Blätter einrücken, in welchen die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen ergangen ist.
6. Die zu entrichtenden Steuerzuschläge sind für jeden einzelnen Steuerpflichtigen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu berechnen und in den Staatssteuerlisten und den Einkommens- und Vermögensnachweisungen bzw. den Kartenblättern und den Kontrolllisten mit blauer Tinte über den einzelnen veranlagten Steuerjahren einzutragen. Die Zuschläge sind für sich aufzurechnen. Die Bescheinigung auf dem Titelblatte der Listen wird, wie folgt, ergänzt:

„Dazu treten Zuschläge gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Vereinstellung von Mitteln zu Dienstleistungsverbesserungen,

- | | | |
|-----------------------------|-----------------|------------------|
| a) bei der Einkommensteuer | <i>M.</i> | <i>Sf.</i> |
| b) bei der Ergänzungssteuer | <i>M.</i> | <i>Sf.</i> |

..... den

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift)“

7. In den Staatssteuerrollen hat die Eintragung der Zuschläge ebenfalls über den Steuerbeträgen in der Spalte 4 und 5 mit blauer Tinte zu geschehen. Sollten Staatssteuerrollen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schon der Gemeinde (dem Gutsbezirke) zugefertigt sein (Artikel 64 Nr. 3 der Anweisung vom 25. Juli 1906), so sind sie behufs Vornahme dieser Eintragungen zurückzufordern.
8. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Steuerzuschläge gleichzeitig mit den fälligen Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerbeträgen von den Steuerpflichtigen zu erheben und an die Kreiskassen abzuführen. Zu diesem Behufe ist für die schnelligste Eintragung der Zuschläge in die Heberregister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der Zuschläge Steuern für das erste Vierteljahr des Steuerjahrs 1909 bereits erhoben, so sind die anteiligen Zuschläge im zweiten Vierteljahre nachzuerheben.
9. In den Anzeigen gemäß Artikel 64 Nr. 5 der Anweisung vom 25. Juli 1906 sind die Zuschläge besonders anzugeben, sie sind daher auch in der Nachweisung der zu erhebenden Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Muster XVIII der Anweisung) getrennt aufzuführen. Ebenso bedarf es der gesonderten Angabe der Steuersätze und der Zuschläge in den Kontrollen über eingelegte Rechtsmittel (Muster XX, XXI und XXII), in Spalte 7 und 11 der Ermäßigungsliste (Muster XXIVa) und in Spalte 4 der Zu- und Abgangsbelege (Muster XXVa und b).
10. Eine gesonderte Angabe der Steuersätze und Zuschläge ist hingegen überall da nicht erforderlich, wo es sich um die kassenmäßige Behandlung der Steuern oder um deren Erhebung oder Beitreibung handelt, insbesondere also in den Spalten 8 und 9 der Zu- und Abgangsbelege, in den Zu-, Abgangs- und Ausfallisten (Muster XXVI bis XXXI), in den Restverzeichnissen, in den Lieferzetteln der Gemeinde-(Guts-)erheber und in den Büchern der Kreiskassen. Hier treten an die Stelle der Steuersätze die zu entrichtenden Steuerbeträge einschließlich der Zuschläge.

Berlin, den 26. Mai 1909.

Der Finanzminister.

Fehr. v. Rheinbaben.

Anlage 1.

Einkommensteuertarif A

für physische Personen sowie eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einlaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

(§ 17 des Gef. v. 19. Juni 1906, § 8 des Gef. v. 26. Mai 1909.)

Einkommensstufe von M bis M	Steuer- satz M	Zuschlag		Zahres- betrag der zu erhebenden Steuer M Pf	Einkommensstufe von M bis M	Steuer- satz M	Zuschlag		Zahres- betrag der zu erhebenden Steuer M
		%	Abgerun- deter Betrag				%	Abgerun- deter Betrag	
900 — 1 050	6			6	11 500 — 12 500	360	15	54	414
1 050 — 1 200	9			9	12 500 — 13 500	390	"	58 40	448
1 200 — 1 350	12	5	60	12 60	13 500 — 14 500	420	"	63	433
1 350 — 1 500	18	"	80	16 80	14 500 — 15 500	450	"	67 40	517
1 500 — 1 650	21	"	1	22	15 500 — 16 500	480	"	72	552
1 650 — 1 800	26	"	1 20	27 20	16 500 — 17 500	510	"	76 40	586
1 800 — 2 100	31	"	1 40	32 40	17 500 — 18 500	540	"	81	621
2 100 — 2 400	36	"	1 80	37 80	18 500 — 19 500	570	"	85 40	655
2 400 — 2 700	44	"	2 20	46 20	19 500 — 20 500	600	"	90	690
2 700 — 3 000	52	"	2 60	54 60	20 500 — 21 500	630	20	126	756
3 000 — 3 300	60	10	6	66	21 500 — 22 500	660	"	132	792
3 300 — 3 600	70	"	7	77	22 500 — 23 500	690	"	138	828
3 600 — 3 900	80	"	8	88	23 500 — 24 500	720	"	144	864
3 900 — 4 200	92	"	9 20	101 20	24 500 — 25 500	750	"	150	900
4 200 — 4 500	104	"	10 40	114 40	25 500 — 26 500	780	"	156	936
4 500 — 5 000	118	"	11 80	129 80	26 500 — 27 500	810	"	162	972
5 000 — 5 500	132	"	13 20	145 20	27 500 — 28 500	840	"	168	1 008
5 500 — 6 000	146	"	14 60	160 60	28 500 — 29 500	870	"	174	1 044
6 000 — 6 500	160	"	16	176	29 500 — 30 500	900	"	180	1 080
6 500 — 7 000	176	"	17 60	193 60	30 500 — 32 000	960	25	240	1 200
7 000 — 7 500	192	"	19 20	211 20	32 000 — 34 000	1 040	"	260	1 300
7 500 — 8 000	212	"	21 20	238 20	34 000 — 36 000	1 120	"	280	1 400
8 000 — 8 500	232	"	23 20	255 20	36 000 — 38 000	1 200	"	300	1 500
8 500 — 9 000	252	"	25 20	277 20	38 000 — 40 000	1 280	"	320	1 600
9 000 — 9 500	276	"	27 60	303 60	40 000 — 42 000	1 360	"	340	1 700
9 500 — 10 500	300	"	30	330	42 000 — 44 000	1 440	"	360	1 800
10 500 — 11 500	330	15	49 40	379 40	44 000 — 46 000	1 520	"	380	1 900

Anlage 2.

Einkommensteuertarif B

für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und
Berggewerkschaften.

(§ 17 des Gef. v. 18. Juni 1906, § 8 des Gef. v. 26. Mai 1909.)

Einkommens- stufen	Steuer- satz	Zuschlag		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	Einkommens- stufe von	Steuer- satz	Zuschlag		Jahres- betr. der zu erhebenden Steuer
		Abgerun- deter Betrag	%				Abgerun- deter Betrag	%	
„ bis „	„	„	„	„	„ bis „	„	„	„	„
900 — 1 050	6			6	14 500 — 15 500	450	30	135	585
1 050 — 1 200	9			9	15 500 — 16 500	480	„	144	624
1 200 — 1 350	12	10	1 20	13 20	16 500 — 17 500	510	„	153	663
1 350 — 1 500	16	„	1 60	17 60	17 500 — 18 500	540	„	162	702
1 500 — 1 650	21	„	2	23	18 500 — 19 500	570	„	171	741
1 650 — 1 800	26	„	2 60	28 60	19 500 — 20 500	600	„	180	780
1 800 — 2 100	31	„	3	34	20 500 — 21 500	630	40	252	882
2 100 — 2 400	36	„	3 60	39 60	21 500 — 22 500	660	„	264	924
2 400 — 2 700	44	„	4 40	48 40	22 500 — 23 500	690	„	276	966
2 700 — 3 000	52	„	5 20	57 20	23 500 — 24 500	720	„	288	1 008
3 000 — 3 300	60	20	12	72	24 500 — 25 500	750	„	300	1 050
3 300 — 3 600	70	„	14	84	25 500 — 26 500	780	„	312	1 092
3 600 — 3 900	80	„	16	96	26 500 — 27 500	810	„	324	1 134
3 900 — 4 200	92	„	18 40	110 40	27 500 — 28 500	840	„	336	1 176
4 200 — 4 500	104	„	20 80	124 80	28 500 — 29 500	870	„	348	1 218
4 500 — 5 000	118	„	23 60	141 60	29 500 — 30 500	900	„	360	1 260
5 000 — 5 500	132	„	26 40	158 40	30 500 — 32 000	960	50	480	1 440
5 500 — 6 000	146	„	29 20	175 20	32 000 — 34 000	1 040	„	520	1 560
6 000 — 6 500	160	„	32	192	34 000 — 36 000	1 120	„	560	1 680
6 500 — 7 000	176	„	35 20	211 20	36 000 — 38 000	1 200	„	600	1 800
7 000 — 7 500	192	„	38 40	230 40	38 000 — 40 000	1 280	„	640	1 920
7 500 — 8 000	212	„	42 40	254 40	40 000 — 42 000	1 360	„	680	2 040
8 000 — 8 500	232	„	46 40	278 40	42 000 — 44 000	1 440	„	720	2 160
8 500 — 9 000	252	„	50 40	302 40	44 000 — 46 000	1 520	„	760	2 280
9 000 — 9 500	276	„	55 20	331 20	46 000 — 48 000	1 600	„	800	2 400
9 500 — 10 500	300	„	60	360	48 000 — 50 000	1 680	„	840	2 520
10 500 — 11 500	330	30	69	429	50 000 — 52 000	1 760	„	880	2 640
11 500 — 12 500	360	„	108	468	52 000 — 54 000	1 840	„	920	2 760
12 500 — 13 500	390	„	117	507	54 000 — 56 000	1 920	„	960	2 880
13 500 — 14 500	420	„	126	546	56 000 — 58 000	2 000	„	1 000	3 000

Anlage 3.

Einkommensteuertarif C

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(§ 18 des Gef. v. 19. Juni 1906, § 8 des Gef. v. 26. Mai 1909.)

Einkommenstufe von „ bis „	Steuer- satz %	Zuschlag		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer „ „	Einkommenstufe von „ bis „	Steuer- satz %	Zuschlag		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer „ „	
		Abgerun- deter Betrag „ „	„ „				Abgerun- deter Betrag „ „	„ „		
900 — 1050	7			7	17 500 — 18 500	660	22,5	148	40	808
1 050 — 1 200	10			10	18 500 — 19 500	700	„	157	40	857
1 200 — 1 350	14	7,5	1	15	19 500 — 20 500	740	„	166	40	906
1 350 — 1 500	18	„	1 20	19 20	20 500 — 21 500	780	30	234		1 014
1 500 — 1 650	24	„	1 80	25 80	21 500 — 22 500	820	„	246		1 066
1 650 — 1 800	30	„	2 20	32 20	22 500 — 23 500	860	„	258		1 118
1 800 — 2 100	36	„	2 60	38 60	23 500 — 24 500	900	„	270		1 170
2 100 — 2 400	42	„	3	45	24 500 — 25 500	940	„	282		1 222
2 400 — 2 700	48	„	3 80	51 80	25 500 — 26 500	980	„	294		1 274
2 700 — 3 000	56	„	4 20	60 20	26 500 — 27 500	1 020	„	306		1 326
3 000 — 3 300	66	15	9 80	75 80	27 500 — 28 500	1 060	„	318		1 378
3 300 — 3 600	76	„	11 40	87 40	28 500 — 29 500	1 100	„	330		1 430
3 600 — 3 900	86	„	12 80	98 80	29 500 — 30 500	1 140	„	342		1 482
3 900 — 4 200	96	„	14 40	110 40	30 500 — 31 500	1 180	40	472		1 652
4 200 — 4 500	112	„	16 80	128 80	31 500 — 32 500	1 220	„	488		1 708
4 500 — 5 000	132	„	19 80	151 80	32 500 — 33 500	1 260	„	504		1 764
5 000 — 5 500	148	„	22 20	170 20	33 500 — 34 500	1 300	„	520		1 820
5 500 — 6 000	164	„	24 60	188 60	34 500 — 35 500	1 340	„	536		1 876
6 000 — 6 500	180	„	27	207	35 500 — 36 500	1 380	„	552		1 932
6 500 — 7 000	200	„	30	230	36 500 — 37 500	1 420	„	568		1 988
7 000 — 7 500	220	„	33	253	37 500 — 38 500	1 460	„	584		2 044
7 500 — 8 000	240	„	36	276	38 500 — 39 500	1 500	„	600		2 100
8 000 — 8 500	260	„	39	299	39 500 — 40 500	1 540	„	616		2 156
8 500 — 9 000	280	„	42	322	40 500 — 41 500	1 580	„	632		2 212
9 000 — 9 500	300	„	45	345	41 500 — 42 500	1 620	„	648		2 268
9 500 — 10 500	340	„	51	391	42 500 — 43 500	1 660	„	664		2 324
10 500 — 11 500	380	22,5	85 40	465 40	43 500 — 44 500	1 700	„	680		2 380
11 500 — 12 500	420	„	94 40	514 40	44 500 — 45 500	1 740	„	696		2 436
12 500 — 13 500	460	„	103 40	563 40	45 500 — 46 500	1 780	„	712		2 492
13 500 — 14 500	500	„	112 40	612 40	46 500 — 48 000	1 840	„	736		2 576
14 500 — 15 500	540	„	121 40	661 40	48 000 — 50 000	1 840	„	736		2 716
15 500 — 16 500	580	„	130 40	710 40	50 000 — 52 000	2 040	„	816		2 856
16 500 — 17 500	620	„	139 40	759 40	52 000 — 54 000	2 140	„	856		2 996

Einkommensstufe			Steuer- satz	Zuschlag			Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	Einkommensstufe			Steuer- satz	Zuschlag			Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer
von	bis			%	Abgerun- deter Betrag			M	von	bis		%	Abgerun- deter Betrag		
M.	M.	M.	M.		M.	St.	M.		M.	M.	M.		M.	M.	M.
4 000	—	56 000	2 240	40	896		3 136	116 000	—	120 000	5 320	40	2 128		7 448
6 000	—	58 000	2 340	"	936		3 276	120 000	—	124 000	5 500	"	2 200		7 700
8 000	—	60 000	2 440	"	976		3 416	124 000	—	128 000	5 680	"	2 272		7 952
10 000	—	62 000	2 540	"	1 016		3 556	128 000	—	132 000	5 860	"	2 344		8 204
12 000	—	64 000	2 640	"	1 056		3 696	132 000	—	136 000	6 040	"	2 416		8 456
14 000	—	66 000	2 740	"	1 096		3 836	136 000	—	140 000	6 220	"	2 488		8 708
16 000	—	68 000	2 840	"	1 136		3 976	140 000	—	144 000	6 400	"	2 560		8 960
18 000	—	70 000	2 940	"	1 176		4 116	144 000	—	148 000	6 580	"	2 632		9 212
20 000	—	72 000	3 040	"	1 216		4 256	148 000	—	152 000	6 760	"	2 704		9 464
22 000	—	74 000	3 140	"	1 256		4 396	152 000	—	156 000	6 940	"	2 776		9 716
24 000	—	76 000	3 240	"	1 296		4 536	156 000	—	160 000	7 120	"	2 848		9 968
26 000	—	78 000	3 340	"	1 336		4 676	160 000	—	164 000	7 300	"	2 920		10 220
28 000	—	80 000	3 440	"	1 376		4 816	164 000	—	168 000	7 480	"	2 992		10 472
30 000	—	82 000	3 540	"	1 416		4 956	168 000	—	172 000	7 660	"	3 064		10 724
32 000	—	84 000	3 640	"	1 456		5 096	172 000	—	176 000	7 840	"	3 136		10 976
34 000	—	86 000	3 740	"	1 496		5 236	176 000	—	180 000	8 020	"	3 208		11 228
36 000	—	88 000	3 840	"	1 536		5 376	180 000	—	184 000	8 200	"	3 280		11 480
38 000	—	90 000	3 940	"	1 576		5 516	184 000	—	188 000	8 380	"	3 352		11 732
40 000	—	92 000	4 040	"	1 616		5 656	188 000	—	192 000	8 560	"	3 424		11 984
42 000	—	94 000	4 140	"	1 656		5 796	192 000	—	196 000	8 740	"	3 496		12 236
44 000	—	96 000	4 240	"	1 696		5 936	196 000	—	200 000	8 920	"	3 568		12 488
46 000	—	98 000	4 340	"	1 736		6 076		um je				um je		
48 000	—	100 000	4 440	"	1 776		6 216		um je 4000 M		um je		um je		
50 000	—	104 000	4 600	"	1 840		6 440		steigend.		180 M		72 M		252 M
54 000	—	108 000	4 780	"	1 912		6 692				steigend.		steigend.		steigend.
58 000	—	112 000	4 960	"	1 984		6 944								
62 000	—	116 000	5 140	"	2 056		7 196								

Anlage 4.

Ergänzungssteuertarif.

(§§ 17, 18, 19 d. Gef. v. 19. Juni 1906, Verord. v. 25. Juni 1895 und § 8 des Gef. v. 26. Mai 1909.)

Vermögensklasse von	Regel- mäßiger Steuerfuß		25 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		Vermögen	Steuer- sätze gemäß § 19 Abs. 1 d. Gef.	25 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
	M	SF	M	SF	M	SF			M	SF	M	SF
6 000 — 8 000	3	20		80	4		von	3		60	3	
8 000 — 10 000	4	20	1		5	20	6000 M	4	1		5	
10 000 — 12 000	5	20	1	20	6	40	bis	7	1	60	8	
12 000 — 14 000	6	40	1	60	8		32000 M	10	2	40	12	40
14 000 — 16 000	7	40	1	80	9	20		14	3	40	17	40
16 000 — 18 000	8	40	2		10	40						
18 000 — 20 000	9	40	2	20	11	60						
20 000 — 22 000	10	60	2	60	13	20						
22 000 — 24 000	11	60	2	80	14	40						
24 000 — 28 000	12	60	3		15	60						
28 000 — 32 000	14	80	3	60	18	40						
32 000 — 36 000	16	80	4	20	21							
36 000 — 40 000	19		4	60	23	60						
40 000 — 44 000	21		5	20	26	20						
44 000 — 48 000	23	20	5	80	29							
48 000 — 52 000	25	20	6	20	31	40						
52 000 — 56 000	27	40	6	80	34	20						
56 000 — 60 000	29	40	7	20	36	60						
60 000 — 70 000	31	60	7	80	39	40						
70 000 — 80 000	36	80	9	20	46							
80 000 — 90 000	42		10	40	52	40						
90 000 — 100 000	47	40	11	80	59	20						
100 000 — 110 000	52	60	13		65	60						
110 000 — 120 000	57	80	14	40	72	20						
120 000 — 130 000	63	20	15	80	79							
130 000 — 140 000	68	40	17		85	40						
140 000 — 150 000	73	60	18	40	92							
150 000 — 160 000	78	80	19	60	98	40						
160 000 — 170 000	84	20	21		105	20						
170 000 — 180 000	89	40	22	20	111	60						
180 000 — 190 000	94	60	23	60	118	20						
190 000 — 200 000	100		25		125							
200 000 — 220 000	105	20	26	20	131	40						
220 000 — 240 000	115	80	28	80	144	60						
240 000 — 260 000	126	20	31	40	157	60						

Vermögensstufe von		Regelmäßiger Steuerfuß		25 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
						M	℥
M	bis M	M	℥	M	℥	M	℥
260 000	— 280 000	136	80	34	20	171	.
280 000	— 300 000	147	20	36	80	184	.
300 000	— 320 000	157	80	39	40	197	20
320 000	— 340 000	168	40	42	.	210	40
340 000	— 360 000	178	80	44	60	223	40
360 000	— 380 000	189	40	47	20	236	60
380 000	— 400 000	199	80	49	80	249	60
400 000	— 420 000	210	40	52	60	263	.
420 000	— 440 000	221	.	55	20	276	20
440 000	— 460 000	231	40	57	80	289	20
460 000	— 480 000	242	.	60	40	302	40
480 000	— 500 000	252	40	63	.	315	40
500 000	— 520 000	263	.	65	60	328	60
520 000	— 540 000	273	60	68	40	342	.
540 000	— 560 000	284	.	71	.	355	.
560 000	— 580 000	294	60	73	60	368	20
580 000	— 600 000	305	.	76	20	381	20
600 000	— 620 000	315	60	78	80	394	40
620 000	— 640 000	326	20	81	40	407	60
640 000	— 660 000	336	60	84	.	420	60
660 000	— 680 000	347	20	86	80	434	.
680 000	— 700 000	357	60	89	40	447	.
700 000	— 720 000	368	20	92	.	460	20
720 000	— 740 000	378	80	94	60	473	40
740 000	— 760 000	389	20	97	20	486	40
760 000	— 780 000	399	80	99	80	499	60
780 000	— 800 000	410	20	102	40	512	60
800 000	— 820 000	420	80	105	20	526	.
820 000	— 840 000	431	40	107	80	539	20
840 000	— 860 000	441	80	110	40	552	20
860 000	— 880 000	452	40	113	.	565	40
880 000	— 900 000	462	80	115	60	578	40
900 000	— 920 000	473	40	118	20	591	60
920 000	— 940 000	484	.	121	.	605	.
940 000	— 960 000	494	40	123	60	618	.
960 000	— 980 000	505	.	126	20	631	20
980 000	— 1 000 000	515	40	128	80	644	20
1 000 000	— 1 020 000	526	.	131	40	657	40
1 020 000	— 1 040 000	536	60	134	.	670	60
1 040 000	— 1 060 000	547	.	136	60	683	60
1 060 000	— 1 080 000	557	60	139	40	697	.
1 080 000	— 1 100 000	568	.	142	.	710	.
1 100 000	— 1 120 000	578	60	144	60	723	20
1 120 000	— 1 140 000	589	20	147	20	736	40
1 140 000	— 1 160 000	599	60	149	80	749	40
1 160 000	— 1 180 000	610	20	152	40	762	60

Vermögensstufe von „ bis „	Regelmäßiger Steuerfuß		25 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
	„	„	„	„	„	„
1 180 000 — 1 200 000	620	60	155	.	775	60
1 200 000 — 1 220 000	631	20	157	80	789	.
1 220 000 — 1 240 000	641	80	160	40	802	20
1 240 000 — 1 260 000	652	20	163	.	815	20
1 260 000 — 1 280 000	662	80	165	60	828	40
1 280 000 — 1 300 000	673	20	168	20	841	40
1 300 000 — 1 320 000	683	80	170	80	854	60
1 320 000 — 1 340 000	694	40	173	60	868	.
1 340 000 — 1 360 000	704	80	176	20	881	.
1 360 000 — 1 380 000	715	40	178	80	894	20
1 380 000 — 1 400 000	725	80	181	40	907	20
1 400 000 — 1 420 000	736	40	184	.	920	40
1 420 000 — 1 440 000	747	.	186	60	933	60
1 440 000 — 1 460 000	757	40	189	20	946	60
1 460 000 — 1 480 000	768	.	192	.	960	.
1 480 000 — 1 500 000	778	40	194	60	973	.
1 500 000 — 1 520 000	789	.	197	20	986	20

usw.

um je 20 000 „ steigend.

um je 10 „ „ steigend.
(Wegen der Abrundung
siehe den Tarif auf
Seite 77 d. H. N.)

Der für jeden Steuerfuß
zu berechnende Zuschlag
ist auf den nächsten durch
20 teilbaren Pfennig-
betrag nach unten ab-
zurunden.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 26.

Ausgegeben, Oppeln, den 25. Juni 1909.

1909.

567. Die Vorschriften in Ziffer 12, 16, 17, 24 und 27 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 werden wie folgt abgeändert:

I. Ziffer 12. Der erste Absatz erhält folgenden Zusatz:

„Bei Anträgen, welche die Beteiligung eines Veterinärbeamten bedingen (Ziffer 16 Absatz 2), sind diese Unterlagen in vier Exemplaren einzureichen.“

II. Ziffer 16. Dem zweiten Absätze wird folgender Satz angefügt:

„Wenn es sich um Darmseitenfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leimsiedereien, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Anstalten zum Trocknen und Einmalen ungegerbter Tierfelle handelt, so ist das vierte Exemplar dem zuständigen Veterinärbeamten zu übersenden.“

III. Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte, der Medizinalbeamte und der Veterinärbeamte (Ziffer 16) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine offenbare Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.“

Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlussbehörde vorgelegt. Sofern Schädigungen der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischerei als Folgen der geplanten Veränderung in Frage kommen können und trotzdem die Beschlussbehörde dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung stattzugeben beabsichtigt, werden zuvor geeignete weitere Sachverständige zu hören sein. Gegen den Beschluss,

durch den der Antrag abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.“

IV. Ziffer 24 erhält folgenden Wortlaut:

„Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten, dem Medizinalbeamten und dem Veterinärbeamten (Ziffer 16) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzutheilen. Ist der Medizinalbeamte und der Veterinärbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziffer 16 Absatz 7 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Soweit es sich um Anlagen handelt, welche durch Hebung oder Senkung des Wasserstandes in einem Gewässer oder durch Verunreinigungen von Gewässern in wasserwirtschaftlicher oder fischereiwirtschaftlicher Hinsicht erhebliche Schädigungen herbeiführen können, ist ferner dem zuständigen Meliorationsbaubeamten bezw. Fischereiaufsichtsbeamten Gelegenheit zur Abgabe eines Gutachtens zu geben. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen auf dem vorgeschriebenen Wege der Beschlussbehörde vorgelegt. Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Bettieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebswerk, so sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamte vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.“

V. Ziffer 27. Zwischen dem vierten und fünften Absätze wird als neuer Absatz eingefügt:

„Gründen die Einwendungen sich auf die Behauptung, daß die Anlage in land-, forst-, wasser- oder fischereiwirtschaftlicher Hinsicht erhebliche Schädigungen herbeizuführen geeignet sei, und sind nicht bereits durch die in Ziffer 16 und 24 bezeichneten sachverständigen Beamten Art und Umfang dieser Schädigungen und die zu ihrer Verhütung geeigneten Maßregeln hinreichend festgestellt, so wird die Beschlussbehörde über jene Einwendungen durch Vernehmung von geeigneten Sachverständigen Beweis zu erheben haben. Bei der Auswahl dieser Gutachter werden die von der landwirtschaftlichen

Verwaltung bezeichneten Sachverständigen in
Betracht zu ziehen sein.

Berlin W. 66, den 20. Mai 1909.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
Delbrück.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten,
von Arnim.

An die Herren Regierungspräsidenten.

III. 9052/08. W. f. S.

S. Nr. I. A Ia. b. c./514. I./III. 1127 I. W. f. S.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kennt-
nis gebracht.

Oppeln, den 17. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dalje.

I G. XV. 6199.